

Vertrags über ein von der Erbengemeinschaft nicht bewirtschaftetes und genutztes Grundstück.
2. Zur Kündigung eines Grundstücksnutzungsvertrags wegen Eigenbedarfs, wenn der Nutzungsberechtigte auf der Bodenfläche einen Bungalow errichtet hat.
3. Zur Pflicht des Gerichts, die Prozeßparteien auf die Möglichkeit hinzuweisen, Hilfsanträge auf gerichtliche Änderung eines Vertrags (hier: Grundstücksnutzungsvertrag) zu stellen.
OG, Urteil vom 26. September 1986 - 2 OZK 25/86.

Die Kläger sind Erben nach dem am 17. Oktober 1957 verstorbenen Otto B. Sie sind in ungeteilter Erbengemeinschaft Eigentümer eines 23,44 ar großen, unbebauten Grundstücks.

Die Klägerin zu 1), Ehefrau des Verstorbenen, hat mit dem Verklagten am 1. November 1980 einen schriftlichen Vertrag geschlossen, mit dem ihm das Grundstück zur Erholung und Errichtung von Baulichkeiten zur unbefristeten Nutzung überlassen wurde. Der Verklagte hat erforderliche Pflegearbeiten vorgenommen und einen Bungalow errichtet.

Die Kläger haben mit ihrer Klage vorgetragen, der von der Klägerin zu 1) mit dem Verklagten geschlossene Vertrag sei mangels Beteiligung der anderen Mitglieder der Erbengemeinschaft nicht wirksam geworden. Der Verklagte sei daher verpflichtet, das Grundstück zu räumen.

Die Kläger haben beantragt, den Verklagten, zur Räumung des von ihm genutzten Grundstücks zu verurteilen.

Der Verklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat dargelegt, das Grundstück sei stets von anderen Bürgern, nicht jedoch von den Erben nach Otto B. genutzt worden.

Das Kreisgericht hat den Verklagten zur Räumung des Grundstücks verurteilt.

Die dagegen vom Verklagten eingelegte Berufung hat das Bezirksgericht abgewiesen.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Entgegen der von den Instanzgerichten vertretenen Rechtsauffassung liegt zwischen den Klägern und dem Verklagten ein rechtswirksamer Grundstücksnutzungsvertrag vor. Der von der Klägerin zu 1) mit dem Verklagten geschlossene schriftliche Vertrag ist als eine notwendige Maßnahme zur Erhaltung eines Nachlaßgegenstandes anzusehen, die sie als einzelner Erbe gemäß § 400 Abs. 2 Satz 2 ZGB mit Wirkung für die Erbengemeinschaft insgesamt selbständig treffen konnte. (Wird unter Hinweis auf das Urteil des Obersten Gerichts vom 24. Juli 1986 — 2 OZK 12/86 — *näher begründet.)

Aus den von den Instanzgerichten festgestellten und durch das Vorbringen der Kläger im Kassationsverfahren nochmals bestätigten Sachverhalt ergibt sich, daß mindestens seit 1958, d. h. ein Jahr nach dem Tode von Otto B., das Grundstück anderen Bürgern zur Nutzung überlassen worden war. Die zu jener Zeit bestehende Erbengemeinschaft hat das Grundstück somit bis zum Vertragsabschluß mit dem Verklagten weder selbst bewirtschaftet noch genutzt. Wenn unter diesen Umständen die Klägerin zu 1) dem Verklagten im Jahre 1980 die vertragliche Nutzung des Grundstücks überlassen hat, so ist damit auch die von der damaligen Erbengemeinschaft selbst nicht wahrgenommene Bewirtschaftung sowie Pflege und Wartung der Bodenfläche — also die Erhaltung eines Nachlaßgegenstandes — gewährleistet worden.

Unter diesen Voraussetzungen ist der von der Klägerin zu 1) für die Erbengemeinschaft abgeschlossene schriftliche Grundstücksnutzungsvertrag wirksam geworden. Somit nutzt der Verklagte die Bodenfläche nicht ohne Rechtsgrund. Demzufolge ist er zur Herausgabe gemäß § 33 Abs. 2 ZGB nicht verpflichtet.

Auf den Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts war daher das Urteil des Bezirksgerichts wegen Verletzung der §§ 400 Abs. 2, 33 ZGB aufzuheben und über die Berufung des Verklagten eine anderweitige Entscheidung mit dem Ziel zu treffen, eine endgültige Klärung des Konflikts herbeizuführen.

Da die Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksgericht vorgetragen haben, das Grundstück nunmehr selbst nutzen zu wollen, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Anträge zu ändern und eine Vertragsaufhebung wegen Eigenbedarfs gemäß § 314 Abs. 4 i. V. m. § 314 Abs. 3 Satz 3 ZGB geltend zu machen. Dabei werden einerseits die Interessen

der Kläger, eine Erholungsmöglichkeit zu erhalten, andererseits die Interessen des Verklagten, den von ihm errichteten und erst vor kurzem im wesentlichen fertiggestellten Bungalow sowie die angelegten Anpflanzungen selbst zu nutzen, gegeneinander abzuwägen sein.

Bei der Größe des umstrittenen Grundstücks ist unter Berücksichtigung der konkreten Lage ggf. zu prüfen, ob Möglichkeiten bestehen, die Fläche zu teilen. Bereits das jetzt vorliegende Verfahrensergebnis deutet darauf hin, daß der Verklagte angesichts des von ihm erst vor kurzer Zeit gebauten Bungalows ein gesellschaftlich anzuerkennendes Interesse an der weiteren Nutzung zumindest einer angemessenen Teilfläche des Grundstücks hat.

Die Kläger haben die von ihnen vorgesehene Nutzung des Grundstücks für den Fall des Obsiegens — ausgehend von der von ihnen vertretenen Rechtsposition — bisher nicht im einzelnen dargelegt. Allein die Aufzählung der zu ihren Familien gehörenden Personen ist zur Begründung ihres Interesses an der eigenen Nutzung des inzwischen von dem vertraglichen Nutzer bebauten Grundstücks nicht ausreichend.

Der Sachverhalt ist somit weiter aufklärungsbedürftig.

Entsprechend dem Ergebnis der weiteren Beweiserhebung wird eine solche Gestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen den Prozeßparteien in Erwägung zu ziehen sein, die einen begründeten Eigenbedarf der Kläger berücksichtigt, aber gleichzeitig dem Bedürfnis des Verklagten und seiner Familie nach weiterer Nutzung einer angemessenen, mit dem Bungalow bebauten Bodenfläche Rechnung trägt. Dementsprechend sollten Möglichkeiten für eine Beendigung des Rechtsstreits durch eine den vorgenannten Gesichtspunkten gerecht werdende Einigung geprüft und bei fehlender Bereitschaft dazu die Prozeßparteien auf die Möglichkeit hingewiesen werden, Hilfsanträge auf eine gerichtliche Vertragsänderung gemäß §§ 78 Abs. 1, 314 ZGB zu stellen (vgl. OG, Urteile vom 14. März 1978 - 2 OZK 2/78 - [NJ 1978, Heft 8, S. 362] und vom 23. August 1983 - 2 OZK 28/83 - [NJ 1983, Heft 12, S. 507]).

Daher war auf die Berufung des Verklagten das Urteil des Kreisgerichts aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Kreisgericht zurückzuverweisen.

• Veröffentlicht in NJ 1987, Heft 4, S. 166. - D. Red.

Strafrecht

§ 193 Abs. 2 StGB.

Pflichtverletzungen im Gesundheits- und Arbeitsschutz sind für einen Arbeitsunfall dann ursächlich, wenn sie allein oder im Zusammenwirken mit dem Handeln anderer Personen bzw. mit objektiven Vorgängen den Eintritt des Unfalls bewirken. Ein solcher Kausalzusammenhang ist nicht gegeben, wenn sich der Unfall unabhängig von den Pflichtverletzungen auf Grund eines nicht mit diesen im Zusammenhang stehenden Fehlverhaltens anderer Personen ereignet.

Ein Kausalzusammenhang zwischen den Pflichtverletzungen eines Leiters oder leitenden Mitarbeiters und dem eingetretenen Unfall liegt dann nicht vor, wenn die den Unfall herbeiführenden Fehlhandlungen anderer Personen durch die Pflichtverletzungen weder erst ermöglicht noch pflichtwidrig geduldet wurden bzw. wenn die Pflichtverletzungen des Leiters oder leitenden Mitarbeiters weder Voraussetzung für den Unfall waren noch an seinem Eintritt mitwirkten.

OG, Urteil vom 8. Januar 1987 - 2 OSK 21/86.

Das Kreisgericht verurteilte den Angeklagten wegen Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes (Vergehen gemäß § 193 Abs. 1 und 2 StGB) auf Bewährung. Diese Entscheidung beruht auf folgenden wesentlichen Sachverhaltsfeststellungen:

Der Angeklagte ist Meisterbereichsleiter in der PGH Bau in W. und leistete bisher eine gute Arbeit. Die PGH Bau hatte als Nachauftragnehmer des VEB (K) Bau B. die Aufgäbe, am Haus Hirtengasse 3 die Rekonstruktion und die